

## Amtliche Bekanntmachung

### zur Einrichtung von Übermittlungs- und Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohnerinnen und die Einwohner gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) über die Möglichkeit der Einrichtung von Übermittlungs- und Auskunftssperren zu unterrichten.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen Übermittlungssperren und Auskunftssperren.

Bei der **Übermittlungssperre** kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner auf einen schriftlichen Antrag hin formlos und ohne Angabe von Gründen der Weitergabe ihrer/seiner Daten widersprechen.

Dies ist in folgenden Fällen möglich:

- Sperre der Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, denen die Einwohnerin oder der Einwohner nicht selbst, aber Familienmitglieder angehören ( § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG). Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.
- Sperre von Alters- und Ehejubiläumsdaten, die an die Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften, an Presse und Rundfunk übermittelt werden dürfen ( § 50 Abs. 5 i.v.m. § 50 Abs. 2 BMG).
- Sperre gegenüber Parteien, anderen Trägern von Wahlvorschlägen und Wählergruppen bei Wahlen, Abstimmungen, Bürger- oder Volksbegehren ( § 50 Abs. 5 i.v.m. § 50 Abs. 1 BMG ).
- Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr ( § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.v.m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes). Dies betrifft nur Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und die, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage ( § 50 Abs. 5 i.v.m. § 50 Abs. 3 BMG).

Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf bestehen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine **Auskunftssperre** zu beantragen, wenn aus der Erteilung einer Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann ( § 51 Abs. 1 BMG ).

Der Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre ist schriftlich zu stellen und muss besonders begründet sein (evtl. können Nachweise gefordert werden). Die Entscheidung über Ihren Antrag liegt im Ermessen der Meldebehörde. Wird dem Antrag zugestimmt, hat der Sperrvermerk nur Auswirkungen gegenüber Anfragen aus dem privaten Bereich (Privatpersonen, Firmen, Rechtsanwälte u.a.). Der Sperrvermerk dient keineswegs dazu, berechnete Forderungen aus Rechtsgeschäften gegen Sie abzuwenden. Behörden erhalten weiterhin Auskunft.

Die Eintragung der Auskunftssperre wird auf 2 Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden. Grundsätzlich sind Übermittlungssperren und Auskunftssperren bei Wegzug bzw. Anmeldung in einer anderen Kommune neu zu beantragen.

Die Eintragung dieser Übermittlungs- und Auskunftssperren können Sie persönlich, unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes, im Bürgerbüro der Gemeinde Wehrheim, Dorfborngasse 1, 61273 Wehrheim, oder über unsere Internetseite [www.wehrheim.de](http://www.wehrheim.de) (Digitales Rathaus →Bürgerservice), beantragen.

Bitte beachten Sie, dass Sie derzeit für einen Besuch im Bürgerbüro einen Termin vereinbaren müssen.

Wehrheim, den 23.11.2020

gez.: Sommer, Bürgermeister